

Bericht

des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Gemeinde Grieben

zum 31.12.2019

(Endfassung vom 01.02.2021)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse	4
D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur	5
E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen	6
F. Vorjahresabschluss 2018	9
G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	10
H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	11
2. Eröffnungsbilanz.....	12
3. Jahresabschluss 2019	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung.....	13
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang	14
I. Prüfungsdurchführung	14
II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung	15
Aktivseite.....	15
1. Anlagevermögen	15
2. Umlaufvermögen	16
3. aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
Passivseite.....	17
4. Eigenkapital	17
5. Sonderposten	17
6. Rückstellungen	17
7. Verbindlichkeiten	18
8. Rechnungsabgrenzungsposten	18
Ergebnis- und Finanzrechnung	
9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Ergebnisrechnung	19
10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Finanzrechnung	21
11. Anhang und Anlagen	24
12. Rechenschaftsbericht.....	24

L.	Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde.....	25
I.	Vermögens- und Finanzlage	25
II.	Ertragslage.....	28
M.	Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegezet29	
I.	Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre	29
II.	Eigenen Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.....	30
III.	Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung.....	30
IV.	Fremde Prüfungsfeststellungen.....	30
V.	Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen	31
N	Fazit	31
O.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	33
	Bestätigungsvermerk	33
	Schlussbemerkung.....	35

Anlagen

1. Fragekatalog mit Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 01.02.2021
2. Plausibilitäts- und Vorprüfungen zum Jahresabschluss 2019 (Stand 26.11.2020)
3. Tabelle zur Feststellung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen zum Jahresabschluss 2019 (Stand 26.11.2020)
4. Sonstige Einzelprüfungen
 - o Prüfung der Haushaltswirtschaft und Belegwesen zum Haushaltsjahr 2019
 - o Prüfung zur Auftragsvergabe, einschließlich Auftragsstatistik 2019

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
AV	Anlagevermögen
d. h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
e.V.	eingetragener Verein
EöB	Eröffnungsbilanz
FL	Flur
Flst.	Flurstück
ff.	und folgende (Seiten) / fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
JFB	Jahresfehlbetrag
Kita	Kindertagesstätte
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
K-RL	Kapitalrücklage
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene Postenliste
PH	Prüfungshandlung
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
SZW	Schlüsselzuweisung
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
ZWAB	Zweckverband Wasser und Abwasser
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertretung Grieben hat mit Beschluss vom 30.06.2015 beschlossen, gemäß § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V, die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land zu übertragen. Im § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30.07.2015 ist die Übertragung der Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes festgeschrieben.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss der

Gemeinde Grieben

(nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt)

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

2. Die Prüfung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften
 - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 wurde zum 23.7.2019 mit Erlass des Doppik-Erleichterungsgesetzes aufgehoben,
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, in der gültigen Fassung (letzte Änderung vom 23.07.2019)
 - Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der jeweils gültigen Fassung,
 - Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 einschließlich der Änderungen
 - Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23.07.2019 einschließlich der Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 23.07.2019),
 - Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 19. Mai 2016),
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 08. Dezember 2008 mit Änderungen vom 13. Dezember 2011 und der 2. Änderung vom 05.03.2013 und den entsprechenden Anlagen zur Verwaltungsvorschrift- diese Verwaltungsvorschrift wurde 2019 neu erlassen
 - Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 20. Mai 2016,
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung – Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019

- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land vom 31 März 2015,
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden (Bewertungsrichtlinie-BewertR) vom 01.01.2008, einschließlich 1. Änderung
- Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, mit Aktualisierung 2008
- Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land vom 01. Juni 2007
- Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 22.03.2018;
- sowie der uns durch das Amt bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

3. Die Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land wurde gemäß den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 KPG M-V benannten Schwerpunkte durchgeführt und umfassten für die Jahresabschlussprüfung 2019 folgende Punkten:

- Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
- Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
- Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
- Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme von ihrer Anwendung sowie deren sachgerechten Einsatz geprüft und freigegeben sind,
- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres.

4. Die Jahresabschlussprüfung wurde unter dem Vorsitz von Herrn Peter Tengler, Ausschussvorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land unter Mitwirkung von

den weiteren Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses

Herrn Volker Thiel, Frau Jessica Dörre, Frau Katrin Baldeweg, Herr Matthias Jörke und Herr Reiner Behrens

in der Zeit vom 13.01.2021 bis zum 16.02.2021 stichprobenartig durchgeführt.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss 2019 des Gemeinde Grieben dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunal-rechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzende Dienstanweisung des Amtes Schönberger Land im Wesentlichen eingehalten worden sind.

Der Umfang unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt dabei den Kenntnis- und Wissensstand der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

5. In unsere Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zu Grunde gelegt. Der Fragenkatalog und der Nachweis der

Prüfungsfeststellungen sind dem Bericht als Anlage beigefügt sowie die durch uns geprüften Jahresabschlussbestandteile 2019 und Anlagen.

6. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir gegenüber der Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben nachfolgenden Bericht. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zur Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) einschließlich der Doppik-Erleichterungsverordnung M-V i. V. mit den §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO-Doppik und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Festlegungen der Dienstanweisungen und der Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land beachtet.
7. Für sachdienliche Auskünfte stand Frau Heike Westphal, Stabsstelle im Amt Schönberger Land zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung, den Ausschussmitgliedern zur Verfügung.
8. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß den Vorschriften der GemHVO-Doppik fast vollständig von der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Finanzverwaltung/Kämmerei, übergeben. Eine Mitwirkung bei der Erstellung der v. g. Unterlagen zum Jahresabschluss erfolgte über die Prüfungsmitglieder nicht.
9. Der Prüfbericht ist nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss 2019 zu verwenden. Der Prüfbericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

10. Die Verwaltungsführung hat im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter der Heranziehung von den verschiedensten Kennzahlen beurteilt. Die Ertragslage der Gemeinde ist zu 39,3 % aus Zuweisungen und 24,7 % aus der Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung gekennzeichnet. Hieran ist zu erkennen, dass die Gemeinde sehr von den Landeszuweisungen und sonstigen Landestransferleistungen abhängig ist.
11. Die Gesamterträge im Haushaltsjahr 2019, ohne Berücksichtigung der Auflösung der Sonderposten ($T€204,3-12,4=191,9$), sind ausreichend um die laufenden Aufwendungen, ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf das Anlagevermögen ($T€229,5-42,9=186,6$) zu decken. Es entsteht zum 31.12.2019 auch kein Defizit. In dem Vorjahr musste ein Defizit ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf das Anlagevermögen einschließlich der Auflösung der Sonderposten ausgewiesen. Das ausgewiesene Defizit ist begründet durch die Aufwendungen im Bereich der Abschreibung. Eine Deckung des Werteverzehrs des Anlagevermögens ist nicht gegeben. Die Gemeinde braucht ihr Eigenkapital auf. Die Ertragslage der Gemeinde ist auf Grund der defizitären Tendenz nicht als positiv zu bezeichnen.
12. Auch die Finanzlage der Gemeinde Grieben stellt sich in den letzten Jahren nicht positiv dar. Liquide Mittel sind bereits seit dem Jahresabschluss 2016 nicht mehr darstellbar. Die Tendenz des Geldbestandes ist in den letzten Jahren erheblich gesunken, eine Verbesserung ist auch in den zukünftigen Jahren nicht in Sicht.

Nachfolgend eine Übersicht der Entwicklung der liquiden Mittel in den letzten Jahren:

	Betrag	Veränderung im HHJ
01.01.2012	+ 29.753,18 €	
31.12.2012	+ 28.256,89 €	- 1.496,29 €
31.12.2013	+ 16.331,18 €	- 11.925,71 €
31.12.2014	+ 3.542,88 €	- 12.788,30 €
31.12.2015	+ 468,31 €	- 3.074,57 €
31.12.2016	- 6.478,63 €	- 6.946,94 €
31.12.2017	- 31.636,97 €	- 25.158,34 €
31.12.2018	- 49.436,48 €	-17.799,51 €
31.12.2019	- 61.090,08 €	- 11.653,60 €

13. Die Eigenkapitalquote der Gemeinde ist mit 63,5% (Vorjahr:63,2%) bzw. die wirtschaftliche Eigenkapitalquote mit 90,3 % (Vorjahr:90,0%) als sehr hoch anzusehen, berücksichtigt werden muss aber, dass sie zum größten Teil aus dem Anlagevermögen hervorgeht. Das Eigenkapital ist in den letzten Jahren seit der Einführung der doppelten Haushaltsführung stetig gesunken, begründet durch die Ausweisung der Jahresfehlbeträge (2012 – 2018 = - 229,6T€ + 2019 = -21,8T€). Der Ergebnisvortrag in Folgejahr (2019) beträgt somit – 251,4 T€. Auch hier ist eine Umkehr der negativen Tendenz nicht erkennbar.
14. Insgesamt können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde nicht mehr als entspannt angesehen werden. Eine Verbesserung der Lage ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder in der Ergebnisrechnung noch in der Finanzrechnung erreicht wird. Zusammenfassend ist von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

C. rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

15. Die Gemeinde Grieben liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde Grieben ist seit dem 01.01.2004 amtsangehörig im Amt Schönberger Land. Das Amt führt für die Geschäfte der Gemeinde Grieben. Die rechtlichen Grundlagen der Gemeinde Grieben leiten sich aus den jeweiligen Bundes-oder Landesgesetzen und Verordnung ab.

Im Rahmen der Selbstverwaltung wurden von Seiten der Gemeinde Grieben folgende Satzungen und Verordnungen erlassen, welche im Haushaltsjahr 2019 gültig waren:

- Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30. Juli 2015 wurde am 30.06.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 21.07.2015 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30.07.2015 erfolgte am 28.08.2015.
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben vom 09.09.1999, einschließlich 1. Änderung vom 06.10.2000.
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000, Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2000, Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.11.2000, einschließlich 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Mai 2014, Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2014, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2014
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grieben vom 22.05.2003, Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.06.2003

- Entgeltordnung der Gemeinde Grieben über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 1. März 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 12. Februar 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2010
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12. Februar 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2010
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17. Januar 2019, Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2018, Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2019
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 16. Dezember 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2010, Bekanntmachung im Amtsblatt 12/2010
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grieben vom 19. Januar 2012, Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2011, Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2012
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19. September 2012, Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2012, Bekanntmachung im Amtsblatt 08/2012
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Grieben und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung vom 18. März 2015, Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2015. Die Bekanntmachung der v. g. Satzung der Gemeinde Grieben vom 18.03.2015 erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/2015.

Die aufgeführten Satzungen wurden bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

16. Des Weiteren sind für die verwaltungsinternen Abläufe der Gemeinde Grieben die Verordnungen, Dienstanweisungen und ähnliche Vorgaben des Amtes Schönberger Land maßgeblich verbindlich.

17. Steuerliche Verhältnisse

Im Bereich der Kernverwaltung der Gemeinde Grieben wird kein Betrieb gewerblicher Art geführt.

D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur

18. Gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) kann die Gemeindevertretung Grieben auf Grund der Einwohnerzahl höchstens aus 7 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters bestehen. Die Gemeindevertretung bestand im Jahr 2019 noch aus 6 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters. Im Haushaltsjahr 2019 fanden insgesamt 4 Sitzungen der Gemeindevertretung statt. Die durchgeführten Sitzungen des Finanzausschusses fanden in einer gemeinsamen Sitzung mit der Gemeindevertretung statt.

19. Die Personalstruktur der Gemeinde Grieben bezogen auf den Stellenplan 2019 weist kein Beschäftigten aus.

E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

20. Wichtige Grundzahlen für die Erarbeitung von Kennzahlen

Einwohnerentwicklung lt. Angaben im FAG M-V

Datum	Einwohnerzahl	Abweichung zum Vorjahr
31.12.2010	169	
31.12.2011	160	- 9
Ergebnis Zensus 2011	167	+ 7
31.12.2012	168	+ 1
31.12.2013	164	- 4
31.12.2014	175	+ 11
31.12.2015	178	+ 3
31.12.2016	178	0
31.12.2017	183	+ 5
31.12.2018	170	- 13
31.12.2019	163	- 7

21. Fläche/ Größe

Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 620,8644 ha. Davon sind in der Eröffnungsbilanz 142.973 m² zu einem Wert von 121.726,30 € für die Gemeinde Grieben bilanziert. Diese Flächen (69 Grundstücke) stehen alle im Eigentum der Gemeinde Grieben. In den Haushaltsjahren bis 2017 wurden diverse Grundstücke verkauft bzw. gekauft. Zum 31.12.2017 sind noch Grundstücke in einer Größe von 127.121m² zu einem Wert in Höhe von 91.515,95 € bilanziert.

Im Haushaltsjahr 2018 sind von der Gemeinde 4 Grundstücke nach Vermessung an den Straßenbaulastträger –Landkreis NWM- in einer Größe von 254 m² mit einem Wert von 106,28 € übergeben. Ferner wurde ein Wohnbaugrundstück von 578 m² mit einem Bilanzwert von 5.120,96 € veräußert. Der Kaufpreis betrug 10.404,00 € gemäß Beschluss der GV vom 19.10.2017.

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine Veränderungen zu den Grundstücksvermögen der Gemeinde verbucht.

Somit beläuft sich der Grundstücksbestand zum 31.12.2019 weiterhin auf 126.289 m² = 86.288,71 €.

22. Wichtige Kennzahlen - Pro-Kopf-Verschuldung

Die Gemeinde Grieben weißt zwei Investitionskredite auf. Die Pro-Kopf-Verschuldung (Berechnung nach Einwohnerzahl vom 31.12.2019) liegt zum 31.12.2019 bei 152,59 € und hat sich zum Vorjahr (213,73€) um 61,14 € pro Einwohner verringert. Der Schuldenstand beläuft sich zum 31.12.2019 auf insgesamt 24.871,83 €. Der Tilgungsanteil beläuft sich im Haushaltsjahr 2019 auf 11.461,81 €. Beide Kredite sind Endfinanziert bis 2020 bzw. 2028.

Kurzfristige Verbindlichkeiten ohne Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand weist die Gemeinde Grieben in Höhe von 3.090,38 € (gemäß Verbindlichkeitenübersicht) auf. Das entspricht prozentual 0,33 % der Bilanzsummen.

Die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand bestehen in Höhe von 61.090,08 € zum 31.12.2019. Das entspricht prozentual 6,62 % der Bilanzsumme.

Nachfolgend einen Überblick der Investitionskredite der Gemeinde

Bilanzposten	Bezeichnung		Bilanzwert zum 31.12.2018	Bilanzwert zum 31.12.2019	Veränderung
			Euro	Euro	Euro
P 4.2.1	Investitionskredite		36.333,64	24.871,83	-11.461,81
davon	DKB	1,28% - bis 2020 endfinanziert	17.235,89	7.354,32	-9.881,57
	DGHYP	4,1% bis 30.1.2028- endfinanziert	19.097,75	17.517,51	-1.580,24

23. Vermögenanteile/ Finanzanlagen

Für die Gemeinde Grieben sind Anteile in Höhe von 36.131,35 € an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen zum 01.01.2012 bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage einer Mitteilung des Zweckverbandes.

Des Weiteren sind Anteile an dem Kommunalen Anteilseignerverband der E.ON edis AG in Höhe von 12.823 Aktienanteilen im Wert von 38.469,00 €. Die Anteile bzw. der Werte sind durch eine entsprechende Bestätigung des Verbandes belegt.

Die Berechnung ist im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Eine Veränderung in den Haushaltsjahr 2012 bis 2019 erfolgte nicht.

24. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Patronatserklärungen bestehen zu Lasten der Gemeinde Grieben nicht.

25. Steueraufkommen pro Kopf im Haushaltsjahr 2019

(pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2019 = 163)

Steuerart	Ertrag Vorjahr	Ertrag 2019	pro Kopf	Einzahlung 2019	dav. Zahlungen auf offenen Posten Vorjahr	pro Kopf
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Grundsteuer A	6.261,61	6.262,06	38,42	6.219,45	14,58	38,16
				offener Posten 57,19		
Grundsteuer B	7.197,04	7.186,92	44,09	7.296,25	317,40	44,76
				offener Posten – 208,07		
Gewerbesteuer	1.710,18	3.273,75	20,08	3.273,75	0,00	20,08
				offenen Posten 0,00		
Gewerbesteuer- umlage	- 329,94	- 412,18	- 2,53	- 360,38	0,00	- 2,21
				VJ-Abgrenzungen -51,80		

Anteil an der Einkommensteuer	44.661,53	48.799,83	299,39	48.799,83	0,00	299,39
				VJ-Abgrenzungen 0,00		
Anteil an der Umsatzsteuer	1.450,64	1.586,24	9,73	1.196,22	0,00	7,34
				VJ-Abgrenzungen 390,02		

26. Angabe über Zuweisungen und Umlagen im Haushaltsjahr 2019 (Angaben gemäß Finanzrechnung) pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2019)

	Einzahlung/ Auszahlung Vorjahr	Einzahlung/ Auszahlung 2019	Erläuterung	pro Kopf
	Euro	Euro		Euro
Schlüsselzuweisung (SZW) insgesamt	73.738,55	83.618,77		513,00
davon für den laufenden Haushalt (ER)	70.789,01	80.274,01		492,48
davon investive SZW	2.949,54	3.344,76	4,0 % der gesamt SZW	20,52
Kreisumlage	53.701,26	60.678,29	39,85 % der Umlagegrundlage (Vorjahr 39,30%)	372,26
Amtsumlage	26.918,95	27.103,48	17,80 % der Umlagegrundlage (Vorjahr: 19,70%)	166,28

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2019 (Steuerkraft 2017= 68.647,96 € + SZW 2019= 83.618,77 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf 152.266,73 € festgeschrieben. Mit dem Orientierungserlass zur Haushaltsplanung 2019 wurde ein Betrag von 152.264,40 € veranschlagt. Für die Berechnung der Amtsumlage 2019 wurde bereits der geänderte Betrag nach FAG zu Grunde gelegt.

nachrichtlich Vorjahr:

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2012 (Steuerkraft 2010= 44.024,47 € + SZW 2011=46.446,83 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **90.471,30 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2013 (Steuerkraft 2011= 47.777,05 € + SZW 2012=50.891,21 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **98.668,26 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2014 (Steuerkraft 2012= 56.439,63 € + SZW 2013=56.120,48 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **112.560,11 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2015 (Steuerkraft 2013= 63.067,56 € + SZW 2014=54.727,71 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **117.795,27 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2016 (Steuerkraft 2014= 66.070,53 € + SZW 2015=52.745,16 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **118.815,69 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2017 (Steuerkraft 2015= 62.431,16 € + SZW 2016=61.829,55 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **124.260,71 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2018 (Steuerkraft 2016= 65.335,89 € + ½ SZW 2017=34.439,22 € + ½ SZW 2018 = 36.869,28 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **136.644,39 €** festgeschrieben.

27. Angabe und Beschreibung von wesentlichen freiwilligen Aufgaben im Kernhaushalt

	Haushaltsplan 2019	ausgewiesenen Aufwendungen
	in Euro	in Euro
111.5693- Repräsentation	200	302,41
2810 Kulturpflege / /Seniorenbetreuung/ Chronik (Saldo)	500	500,00
GESAMT	700	803,41
prozentual zum Ergebnishaushalt (261,4 T€- Aufwendungen HHPL)	0,26%	0,31 %

F. Vorjahresabschluss 2018

28. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Grieben wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land in der Zeit vom 21.07.2020 bis zum 18.08.2020 geprüft.
29. Im Ergebnis der Prüfung wurde am 18.08.2020 der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land genehmigt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren der Auffassung, dass keine Bedenken gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung bestehen, den Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31.12.2018 in der Fassung vom 23.01.2020 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.
30. Die Gemeindevertretung hat den Jahresabschluss 2018 in der Sitzung am 03.09.2020 festgestellt und dem Bürgermeister für den von dem Jahresabschluss abgedeckten Zeitraum die Entlastung erteilt.
31. Die Bekanntmachung des Bestätigungsvermerkes und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grieben zum 31.12.2018 erfolgte im Internet am 19.09.2020 unter www.amtschoenberger-land.de/Bekanntmachung. Im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land Nr. 09/2020 am 25. September 2020 wird in der Bürgerinformation auf die Bekanntmachung hingewiesen.
32. Der Vorjahresabschluss 2018 der Gemeinde Grieben schließt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt ab

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2018	T€ 964,1
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018	% 63,2
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2018	% 90,0
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2018 in Höhe von	T€ 36,3
Die Verbindlichkeitenquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2018	% 10,0
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt:	T€ - 42,5
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklage 2018 beträgt	T€ - 39,6
Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 190,0
Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von:	T€ - 4,9
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen (Anlage Muster 5a)	T€ - 103,3
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2018	T€ - 10,9

Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ - 119,1
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	T€ 15,4
Sie sind im Haushaltsjahr 2018 finanziert durch:	
Investitionseinzahlungen	T€ 13,4
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 10,9
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ 17,8

33. Im Haushaltsjahr 2018 war der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik insgesamt im Ergebnis- und Finanzrechnung nicht gegeben.
34. Die Bekanntmachung zur Feststellung des zum Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Grieben erfolgte im Internet am 22.10.2020 unter www.amtschoenbergerland.de/Bekanntmachung und im Amtsblatt am 30.10.2020, Amtsblatt Nr. 10/2020.
35. Nähere Ausführungen zur Abwicklung / Erledigung der noch zu korrigierenden Feststellung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 wird unter Punkt – Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre vorgenommen.

G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

36. Gegenstand unserer Prüfung waren der von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und der beizufügenden Anlagen trägt die Verwaltung des Amtes unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers.
37. Unsere Aufgabe war es, die Ergebnisrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnungen und die Bilanz dahingehend zu prüfen, ob die im Haushaltsjahr vollzogenen Geschäftsvorfälle sachgerecht in den nach den §§ 44 und 47 GemHVO-Doppik auszuweisenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz abgebildet wurden und den maßgeblichen kommunalrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften entsprechen. Die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilfinanzrechnungen des Haushaltsjahres war dahingehend zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Posten gemäß § 45 GemHVO-Doppik im Einklang mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz stehen.
38. Des Weiteren wurde eine Prüfung zur Haushaltswirtschaft und zum Belegwesen, sowie zur Auftragsvergabe im Haushaltsjahr 2019 vorgenommen.
39. Das Amt war zum Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Ausgangspunkt war die durch uns mit Datum vom 18.08.2020 geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, in der Fassung vom 23. Januar 2020. Es wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2018 wurde von Seiten der Gemeindevertretung am 03.09.2020 festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.
40. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 3 ff. KPG M-V beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unserer Prüfung waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der

Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

41. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Gemeinde mit den wesentlichen Geschäftsfeldern beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch die Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.
42. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt in folgenden Geschäftsbereichen:
 - Funktionsprüfung im Bereich der Anlagenbuchhaltung einschließlich des Nachweises der Sonderposten,
 - Ableitung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus den geführten Nebenbuchhaltungen,
43. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Verwaltung eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt werden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Verwaltung in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit hauptsächlich aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
44. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u. a. Bankbelege, Verträge, Rechnungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen der Verwaltung eingesehen.

H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

45. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorwiegend beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Wertansätze des zu prüfenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege nachvollzogen werden.
46. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen weitgehend ordnungsgemäß und entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen im Wesentlichen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss, siehe Erläuterungen im Fragekatalog unter Punkt A.

47. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind Bestandteil der vorliegenden Dienstanweisung. Stichproben bei der Prüfung der Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen waren ohne Beanstandungen. Stichproben zur Identifikation der Berechtigten wurde nicht vorgenommen. Verwiesen wird hierbei auf den Hinweis im Fragekatalog unter Punkt 7, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Dokumentation zu den Zugriffsrechten im EDV umfassender gestaltet werden sollte. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen zu definieren, sowie die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Stichprobenartige Kontrollen der EDV- Protokolle über die Dateneingabe wurden in der Anlagebuchhaltung und im Kassenbereich vorgenommen.
48. Das durch das Amt eingesetzte modulgestützte Finanzsoftwaresystem CIP-KD“ der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in 99096 Erfurt ist zugelassen und geprüft. Die Freigabe nach § 19 Abs. 1 DSGVO M-V für automatisierte Verfahren durch den Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land erfolgte mit Datum vom 19. Februar 2018 (vorher:27. November 2013).
49. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten. Eine besondere interne Revision ist aber nicht eingerichtet.

2. Eröffnungsbilanz

50. Die mit Datum vom 30. September 2015 durch uns geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, in der Fassung vom 03. September 2015, wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben am 10. Dezember 2015 festgestellt.
51. Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 12 KomDoppikEG wie folgt in den Jahresabschluss 2012 bis 2017 der Gemeinde Grieben eingearbeitet:

2012

- Änderung zur Bewertung der Verkehrszeichen, gemäß der 1. Änderung zur Bewertungsrichtlinie, Abgang in Höhe von 2.710,86 € im Bereich Infrastrukturvermögen (Bilanzposition A 1.2.4)
- Abgang von 2 Ausstattungsgegenstände /Ofen und Herd einer Wohnung, diese sind Bestandteil des Hauses in Höhe von 2,00 € im Bereich Geschäftsausstattung (Bilanzposition A 1.2.8)

Daraus resultiert eine Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von – 2.712,86 €.

2013

- Änderung der Bewertung der Straßenbeleuchtung in Grieben, Hauptstraße, Abgang von 12.750,80 € im Bereich Infrastrukturvermögen (Bilanzposition A 1.2.4)
- Abgang der zugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 1.689,01 € (Bilanzposition P 2.1.1)
- Abgang eines zweier Grundstückes (Verkauf in 2011) im Wert von 2.876,00 €.

Daraus resultiert eine Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklag von – 13.937,79 €.

2014 bis 2019 wurde keine Veränderung gemäß § 12 KomDoppikEG vorgenommen.

52. Korrekturen gemäß § 18 GemHVO-Doppik sind zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Grieben nicht eingearbeitet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde vier Grundstücke an den Straßenbaulastträger (LK NWM)) nach Vermessung der Straße in einer Gesamtgröße von 258 m² mit einem Wert von 106,28 € übergeben.

Aufstellung/Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage

Stand zur Eröffnungsbilanz 01.01.2012	855.365,51 €
Veränderung in 2012	- 2.712,86 €
Veränderung in 2013	- 13.937,79 €
Veränderung in 2014 bis 2017	0,00 €
Veränderung in 2018	-106,28
Veränderung in 2019	0,00 €
Neuer Bestand zum 31.12.2019	838.608,58 €

3. Jahresabschluss 2019

53. Die Bilanz und die Ergebnisrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO-Doppik. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) wurde beachtet.
54. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.
55. Gemäß § 18 GemHVO-Doppik (Rücklagen) ist in den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Grieben nur die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage, gebildet aus der investiven Schlüsselzuweisung(SZW) 2019 in Höhe von 4 % der Gesamtschlüsselzuweisung, zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3.34476 € eingearbeitet.
56. Auf einen Rechenschaftsbericht kann gemäß Kommunalverfassung M-V § 60 Abs. 3 verzichtet werden, falls die wesentlichen Angaben im Anhang mit aufgenommen werden. Im Anhang werden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Anhang beinhaltet ferner Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

57. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Verwaltung im Anhang. Sie sind gegenüber der Eröffnungsbilanz und den Vorjahren unverändert.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

58. Nach unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grieben.

59. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht weitgehend den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unserer Überprüfung im Wesentlichen ordnungsgemäß und entsprechend hauptsächlich den gesetzlichen Vorschriften. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der jährlichen vollständigen Erfassung aller Gebühren und Beiträge. Die Gebühren zum Wasser- und Bodenverband für das Haushaltsjahr 2019 sind im Haushaltsjahr 2019 nicht erhoben. Das Gebührendefizit pro Jahr beträgt ca. 5,3 T€.

K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang

I. Prüfungsdurchführung

60. Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in den durch das Amt Schönberger Land für die Gemeinde aufgestellten Jahresabschlussbestandteilen, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz, wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung zur Wesentlichkeit einzelner Posten (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) geprüft. Gemäß der Empfehlung der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung haben wir folgende Wesentlichkeitsgrenzen für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen herangezogen:

Posten	Bezugsgrößen	Wesentlichkeitsgrenzen Euro
Posten der Bilanz		
Anlagevermögen	0,5 % der Summe des AV	4.600
Umlaufvermögen	0,5% der Summe des UV	100
aktive Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe des aktiven RAP	100
Eigenkapital	0,5% der Summe des Eigenkapitals	3.000
Sonderposten	0,5% der Summe der Sonderposten	1.300
Rückstellungen	0,5% der Summe der Rückstellungen	100
Verbindlichkeiten	0,5% der Summe der Verbindlichkeiten	400
pass. Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe der passiven RAP	100
Posten der Ergebnisrechnung		
Ertragsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Erträge	2.100
Aufwandskonten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Aufwendungen	2.300
Posten der Finanzrechnung		
Einzahlungsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Einzahlungen	2.000
Auszahlungsposten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Auszahlungen	2.000
Posten der Investitionstätigkeit		
Einzahlungsposten Nr. 34	größer als 1% Summe der inv. Einzahlungen	100
Auszahlungsposten Nr. 40	größer als 1% Summe der inv. Auszahlungen	100

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Bilanz beläuft sich somit auf 1.200,00 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Ergebnisrechnung beträgt 2.200,00 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen.

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Finanzrechnung beträgt 900,00 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen.

II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung

61. Die sich aus dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsfeststellungen ergebenden Wertkorrekturen werden zusammengefasst je Hauptposten aufgezeigt. Der der Prüfung zugrundeliegende Fragenkatalog und die wesentlichen Einzelfeststellungen werden in der beigefügten Anlage 1 erläutert. Des Weiteren sind die Anlagen gemäß den aufgezählten Punkten im Inhaltsverzeichnis dem Prüfbericht beigelegt. Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnungen, der Anhang sowie die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind dem Bericht zu Grunde gelegt.

Aktivseite

Bilanzposten	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Bilanzsumme Aktiv	964.074,07	-41.560,12	922.513,95	0,00	922.513,95

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
Bilanzposten A 1.1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
entgeltlich erworben. Software	0,00		0,00		0,00
Geleistete Zuwendungen	0,00		0,00		0,00
Anzahlungen auf immaterielle VG	0,00		0,00		0,00
Summe immaterielle VG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1.2 Sachanlagen					
Bilanzposten A 1.2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Wald, Forsten	913,27		913,27		913,27
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.889,25	0,00	25.889,25		25.889,25
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	235.164,98	-4.520,29	230.644,69		230.644,69
Infrastrukturvermögen	605.655,01	-34.302,30	571.352,71		571.352,71
Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00		0,00		0,00
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	18.153,47	-4.030,63	14.122,84		14.122,84
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.501,56	-17,39	1.484,17		1.484,17
geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00		0,00		0,00
Summe Sachanlagen	887.277,54	-42.870,61	844.406,93	0,00	844.406,93

Die Veränderungen zum Vorjahr beruhen auf der Abschreibung 42,9T€.

1.3 Finanzanlagen					
Bilanzposten A 1.3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		0,00
Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, AdöR, Stiftungen	74.600,35		74.600,35		74.600,35
Sonstige Ausleihungen	0,00		0,00		0,00
Summe Finanzanlagen	74.600,35	0,00	74.600,35	0,00	74.600,35

Der Betrag beinhaltet die Anteile am Zweckverband Wasser/Abwasserversorgung Grevesmühlen am Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte					
Bilanzposten A 2.1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Unfertige Erzeugnisse	0,00		0,00		0,00
Fertige Erzeugnisse	0,00		0,00		0,00
Summe Vorräte	0,00		0,00		0,00

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Bilanzposten A 2.2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferforderungen	571,10	916,43	1.487,53		1.487,53
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.169,00	-1.169,00	0,00		0,00
Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverband	0,00		0,00		0,00
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00		0,00		0,00
Sonstige Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	6,08	128,70	134,78		134,78
Sonstige Vermögensgegenstände	450,00	1.249,20	1.699,20		1.699,20
Summe Forderungen und sonst. VG	2.196,18	1.125,33	3.321,51	0,00	3.321,51

Die Forderungen beziehen sich auf
Grundsteuer A/B 265,26 € /
Hundesteuer 336,75 € /
Kleininleiter 17,90 € /
Pachten 16,70 € /
WBV 595,68 € und
Umsatzsteuer 390,02 €

3. aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposten A 3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	185,16	185,16		185,16
Summe Rechnungsabgrenzung	0,00	185,16	185,16	0,00	185,16

Passivseite

Bilanzposten	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Bilanzsumme Passiv	964.074,07	-41.560,12	922.513,95	0,00	922.513,95

4. Eigenkapital

Bilanzposten P 1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
			€	€	€
Kapitalrücklage – davon	838.608,58	0,00	838.608,58	0,00	838.608,58
Allgemeine Kapitalrücklage	838.608,58	0,00	838.608,58	0,00	838.608,58
zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00		0,00	0,00	0,00
Ergebnisvortrag	-190.000,15	-39.567,01	-229.567,16	0,00	-229.567,16
Jahresübertrag/ Jahresfehlbetrag	-39.567,01	17.716,28	-21.850,73	0,00	-21.850,73
Summe Eigenkapital	609.041,42	-21.850,73	587.190,69	0,00	587.190,69

Der zweckgebundenen Kapitalrücklage wurde 3.344,76 € aus der investiven Schlüsselzuweisung (4%) zugeführt und zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages wieder entnommen.

5. Sonderposten

Bilanzposten P 2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonderposten zum AV, davon	258.688,94	-12.417,97	246.270,97	0,00	246.270,97
Sonderposten aus Zuwendungen	227.128,50	-10.972,70	216.155,80		216.155,80
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	31.560,44	-1.445,27	30.115,17		30.115,17
Sonstige Sonderposten	0,00		0,00		0,00
Summe Sonderposten	258.688,94	-12.417,97	246.270,97	0,00	246.270,97

Die Veränderung beinhaltet nur die Auflösung der Sonderposten

6. Rückstellungen

Bilanzposten P 3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rückstellungen	0,00		0,00		0,00
Summe Rückstellungen	0,00		0,00		0,00

7. Verbindlichkeiten

Bilanzposten P 4	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	36.333,64	-11.461,81	24.871,83		24.871,83
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.279,04	1.404,09	2.683,13		2.683,13
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverband	0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	49.436,48	11.653,60	61.090,08		61.090,08
Sonstige Verbindlichkeiten gegen den öffentlichen Bereich	1.556,00	-1.556,00	0,00		0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.738,55	-7.331,30	407,25		407,25
Summe Verbindlichkeiten	96.343,71	-7.291,42	89.052,29	0,00	89.052,29

Die Verbindlichkeiten setzen sich größtenteils aus den Investitionskrediten 24.871,83 € und den Kassenkrediten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand von 61.090,08 €.

Ferner werden Verbindlichkeiten aus offenen Rechnungen in Höhe von 2.854,46 € und eines Sicherheitseinbehalt von 228,60 € ausgewiesen.

Ein offener Posten für Kreditzinsen in Höhe von 7.32 € aus dem HHJ 2014 ist nicht werthaltig.

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten P 5	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00		0,00		0,00
Summe Rechnungsabgrenzung	0,00		0,00	0,00	0,00

Ergebnis- und Finanzrechnung

9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Ergebnisrechnung

Posten Ergebnisrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Erträge					
Steuern und ähnliche Abgaben	73.314,93	77.800,00	80.358,19		80.358,19
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	82.529,62	91.100,00	92.004,93		92.004,93
		758,22			
Erträge aus sozialer Sicherung	0,00	0,00	0,00		0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.369,47	6.900,00	18.222,77		18.222,77
Privat- rechtliche Leistungsentgelte	750,85	700,00	748,99		748,99
Kostenerstattungen und-umlagen	0,00	0,00	75,20		75,20
Zinserträge/ sonstige Finanzerträge	7.164,37	7.200,00	6.454,13		6.454,13
sonstige laufende Erträge	8.949,62	3.600,00	6.449,09		6.449,09
Summe ordentlicher Erträge	180.078,86	187.300,00	204.313,30	0,00	204.313,30
		758,22			

Die sonstigen Ermächtigungen zum HHPL 2019 sind:

- 458,22 € Zuweisung zur Verbesserung der Kinderbetreuung (361.41443)
- 300,00 € Zuweisung für „Unser Dorf hat Zukunft“ (11401.41443)

Die höheren Erträge im Bereich öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte resultieren überwiegend aus der nachträglichen Veranlagung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband (3Jahre 2016-2018 = 16,5T€). Ferner sind höhere Erträge bei den Steuern und sonstigen Abgaben im Bereich der Gewerbesteuer 1,6 T€, und für die Einkommenssteuer von 0,8 T€ zu verzeichnen. Die geplanten Erträge für die Konzessionsabgabe sind 2019 um + 2,8 T€ höher ausgewiesen. Dieses resultiert aus der Endabrechnung zum HHJ 2018, welche ertrags- und zahlungswirksam im HHJ 2019 verbucht ist.

Posten Ergebnisrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Aufwendungen					
Personalaufwendung	7.920,00	8.000,00 -102,41	7.810,00		7.810,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Kostenerstattungen	52.131,93	72.400,00 -311,33	49.546,98		49.546,98
Bilanzielle Abschreibungen	40.111,03	43.400,00	42.870,61		42.870,61
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferaufwendungen	111.523,83	127.700,00 758,22 0,00	122.291,57		122.291,57
Zinsaufwendungen/ sonstige Finanzaufwendungen	1.116,47	1.800,00 38,19	2.295,78		2.295,78
Sonst. laufende Aufwendungen	9.792,15	8.100,00 413,74	4.693,85		4.693,85
Summe ordentlicher Aufwendungen	222.595,41	261.400,00 0,00 758,22 38,19 0,00	229.508,79	0,00	229.508,79

Die ausgewiesene sonstige Ermächtigung von 38,19 € beinhaltet eine Deckungskreisauflösung (DK 1) zu Gunsten der Kreditzinsen und zu Lasten der HHSt. 6120.315131 /Kredittilgung.

Minderaufwendungen sind vor allem im Bereich der Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen und hier insbesondere für die Unterhaltung (ca. 15 T€). Ferner sind Einsparungen für die Aufwendungen der Wohnsitzanteile (WSA) zur Kinderbetreuung zu verzeichnen (ca. 6 T€).

Saldo	Vorjahr	HHPL	Prüfungs- beginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Jahresfehlbetrag		-74.100,00			
Erträge abzüglich Aufwendung vor Rücklagenentnahme	-42.516,55	-38,19	-25.195,49		-25.195,49
Rücklagenentnahme	2.949,54	3.300,00	3.344,76		3.344,76
Jahresfehlbetrag	-39.567,01	-70.800,00 -38,19	-21.850,73	0,00	-21.850,73

Zur Genehmigung der Haushaltsplanung 2019 wurde von Seiten der Gemeinde eine haushaltsrechtliche Sperrung mit Haushaltsmittel in Höhe von 10.506,00 € durch den Bürgermeister verfügt. Die Sperrung betraf vollständig den Sachkontenbereich Sach- und Dienstleistungen. Die einzelnen Sachkonten mit einer Haushaltssperre sind in den Jahresabschlussunterlagen nicht mehr sichtbar.

Ein Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann in der Ergebnisrechnung nicht erreicht werden. Der Ergebnisvortrag von - 229.567,16 € ausgewiesen in der Bilanz unter Passiv 1.3 erhöht sich entsprechend des ausgewiesenen Fehlbetrages aus dem Jahresabschluss 2019.

Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr (2020) sind in Höhe von 666,40 € für den Brandschutzbedarfsplan eingestellt.

10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Finanzrechnung

Posten Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
laufende Einzahlungen	€	€	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	74.759,06	77.800,00	79.929,89		79.929,89
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	71.556,89	80.200,00 758,22	81.032,23		81.032,23
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.455,49	5.600,00	16.402,37		16.402,37
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	750,85	700,00	732,29		732,29
Kostenerstattungen und-umlagen	177,85	0,00	0,00		0,00
Zinseinzahlungen/ sonstige Finanzauszahlungen	7.294,37	7.200,00	6.454,13		6.454,13
Sonst. laufende Einzahlungen	4.329,58	3.600,00	6.219,09		6.219,09
Summe ordentlicher Einzahlungen	164.324,09	175.100,00 758,22	190.770,00	0,00	190.770,00

Posten Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
laufende Auszahlungen	€	€	€	€	€
Personalauszahlungen	7.920,00	8.000,00 -102,41	7.810,00		7.810,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	47.214,80	72.400,00 -311,33	48.620,03		48.620,03
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferauszahlungen	110.205,40	127.700,00 758,22 0,00 0,00	125.032,97		125.032,97
Zinsaufwendungen/ sonst. Finanzauszahlungen	1.034,16	1.800,00 38,19	2.495,48		2.495,48
Sonst. laufende Auszahlungen	2.814,70	8.100,00 413,74	6.874,92		6.874,92
Summe ordentlicher Auszahlungen	169.189,06	218.000,00 0,00 758,22 0,00 38,19	190.833,40	0,00	190.833,40

Die ausgewiesenen sonstigen Ermächtigungen sind identisch mit der Auflistung s. Ergebnisrechnung.

Die Resultate der Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung spiegeln sich gleichermaßen in den laufenden Ein- und Auszahlungen wieder.

Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der ordentliche Ein- und Auszahlungen	-4.864,97	-42.900,00	-63,40	0,00	-63,40
		-38,19			
		0,00			

Investitionseinzahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.949,54	3.300,00	3.344,76		3.344,76
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00		0,00
Einzahlungen aus Sachanlagen	10.404,00	0,00	0,00		0,00
Einzahlungen aus Vorräte	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	13.353,54	3.300,00	3.344,76	0,00	3.344,76

Die investiven Einzahlungen resultieren aus der investiven Schlüsselzuweisung.

Investitionsauszahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Auszahlungen für immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen für Sachanlagen	15.400,00	2.200,00	1.188,10		1.188,10
Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	15.400,00	2.200,00	1.188,10	0,00	1.188,10

Der Betrag beinhaltet die Zahlung auf einen offenen Posten des VJ über die Beschriftung des neuen (gebrauchten) FFW-Fahrzeuges aus dem HHJ 2018.

Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsegin	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen	-2.046,46	1.100,00	2.156,66	0,00	2.156,66
		0,00			

Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr (2020) werden in Höhe von 1.200,00 € für den Erwerb von Anbauteilen für das FFW-Fahrzeug ausgewiesen.

Investitionskredite	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	10888,08	11.500,00 -38,19	11.846,90		11.846,90
Saldo der Ein- und Auszahlung für Kredite	-10.888,08	-11.500,00 38,19	-11.846,90		-11.846,90

Durchlaufende Gelder	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus durchlaufende Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen aus durchlaufende Gelder	0,00	0,00	1.899,96		1.899,96
Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	0,00	-1.899,96		-1.899,96

Auszahlungen im Bereich der Durchlaufgelder beinhaltet die Auszahlung eines Sicherheitseinbehalt.

Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der ordentliche Ein- und Auszahlungen	-4.864,97	-42.900,00 -38,19	-63,40		-63,40
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Saldo der investive Ein- und Auszahlungen	-2.046,46	1.100,00 0,00	2.156,66		2.156,66
Saldo der Ein- und Auszahlung für Kredite	-10.888,08	-11.500,00 38,19	-11.846,90		-11.846,90
Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	0,00	-1.899,96		-1.899,96
Veränderung der liquiden Mittel	-17.799,51	-53.300,00 0,00 0,00	-11.653,60	0,00	-11.653,60

Die Finanzrechnung ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen. Die planmäßige Tilgung kann nicht erwirtschaftet werden. Der Vorjahresvortrag beläuft sich bereits auf – 119.120,36 €.

11. Anhang und Anlagen

62. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.
63. Die dem Jahresabschluss gemäß § 50ff GemHVO-Doppik beizufügenden Anlagen stehen im Einklang mit der Bilanz und den Angaben im Anhang. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO liegt der Jahresrechnung 2019 nicht bei.
64. Die beigefügte Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2019 werden Ermächtigungen für das Folgejahr von insgesamt 666,40 € für Aufwand und laufende Auszahlung sowie 1.200,00 € für investive Auszahlungen ausgewiesen. Auch in der Ergebnis- und Finanzrechnung werden die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr entsprechend angezeigt. Die Nachweisführung für die Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr erfolgte korrekt.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ist geregelt im § 15 GemHVO-Doppik i. V. mit der Verwaltungsvorschrift (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V).
65. Die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht spiegeln identisch die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz wieder. Die Veränderungen der Bilanz im Anlage- und Finanzvermögen sowie bei den Sonderposten werden in der Anlagenübersicht korrekt reflektiert.
66. Der Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 01.02.2021 einschließlich dem Anhang und der Anlagen dienen dem Bericht als Grundlage.

12. Rechenschaftsbericht

67. Gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V ist ein Rechenschaftsbericht als Anlage zum Jahresabschluss entbehrlich. Die wesentlichen Informationen aus dem Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO-Doppik in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2019 wird ordnungsgemäß dargestellt. Die Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde werden im Anhang dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde

I. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2018		31.12.2019		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktivseite					
Anlagenvermögen	961,9	99,8	919,0	99,6	-42,9
Langfristig gebundenes Vermögen	961,9	99,8	919,0	99,6	-42,9
Forderungen und sonstige VG, Vorräte	2,2	0,2	3,3	0,4	1,1
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Liquide Mittel, Bankbestände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
aktive Rechnungsabgrenzung	0,0	0,0	0,2	0,0	0,2
Kurzfristig gebundenen Vermögen	2,2	0,2	3,5	0,4	1,3
Summe Aktiva	964,1	100,0	922,5	100,0	-41,6
Passivseite					
Eigenkapital	609,0	63,2	587,2	63,7	-21,8
Sonderposten	258,7	26,8	246,3	26,7	-12,4
wirtschaftliches Eigenkapital	867,7	90,0	833,5	90,4	-34,2
Langfristige Verbindlichkeiten (Kredite)	36,3	3,8	24,8	2,7	-11,5
Langfristige Rückstellungen (Pensionen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	36,3	3,8	24,8	2,7	-11,5
Langfristiges verfügbares Kapital (wirtschaftl. Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital)	904,0	93,8	858,3	93,0	-45,7
sonstige Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	49,4	5,1	61,1	6,6	11,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten und RAP	10,7	1,1	3,1	0,3	-7,6
Kurzfristiges Fremdkapital	60,1	6,2	64,2	7,0	4,1
Summe Passiva	964,1	100,0	922,5	100,0	-41,6

68. Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Posten der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und dabei einen Zeitraum bis zu einem Jahr als kurzfristig angesehen.
69. Aus der Abbildung der wirtschaftlichen Lage ist ersichtlich, dass sich die wirtschaftliche Eigenkapitalquote gegenüber dem Jahresabschluss geringfügig positiv auf nunmehr 90,4 % erhöht und die Fremdkapitalquote sich entsprechend auf nunmehr 9,6% verringert hat.
70. Das zu den Restbuchwerten ausgewiesene Brutto-Anlagevermögen der Gemeinde (T€ 919,0) ist zu 26,8 % aus unterschiedlichen Fördermitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises bzw. aus Beiträgen (insgesamt T€ 246,3) und zu 2,7 % aus Investitionskrediten (T€ 24,8) finanziert.
71. Hinsichtlich der Finanzrechnung, die die Zahlungsströme des Haushaltsjahres verdeutlicht und die Veränderung des Finanzmittelfonds darstellt, verweisen wir auf die Zusammenfassung der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2019, sowie auf die Erläuterungen im Anhang.

Liquide Mittel kann die Gemeinde Grieben ab dem Jahr 2016 nicht mehr ausweisen. Der negative Kassenbestand wird unter Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 61.090,08 € nachgewiesen. Zum Jahresabschluss 2018 war ein negativer Bestand von 49.436,48 € ausgewiesen. Er hat sich im laufenden Haushaltsjahr 2019 somit um – 11.653,60 € weiter negativ verändert.

72. Bei der Betrachtung des Jahresergebnisses 2019 hinsichtlich der Haushaltsplanung 2019 hat sich der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen um 49 T€ verbessert (Haushaltsplan -70,8 T€ / Ergebnis 31.12.2019= -21,8 T€). Dieses sehr positive Ergebnis beruht zum einem auf höhere Erträge bei der Gewerbesteuer bzw. Einkommensteuer sowie den öffentlich-rechtlichen Gebühren zum Wasser- und Bodenverband aber auch auf geringere Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.
73. Einen Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Grieben in der Ergebnisrechnung gemäß § 16 (2) 1 GemHVO-Doppik in diesem Jahr wiederum nicht erreichen. Der Abschluss 2019 mit – 21,8 T€ nach Rücklagenentnahme lässt den negativen Ergebnisvortrag Stand 31.12.2019 = - 229,6 T€ weiter ansteigen. Eine Änderung der schlechten Tendenz ist für die nächsten Jahre nicht erkennbar, da sich der Jahresfehlbetrag, wie bereits in den Vorjahren, aus der Abschreibung abzüglich Auflösung der Sonderposten zusammensetzt.
74. Die Liquiditätskennziffern der Gemeinde Grieben stellen sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Liquidität 1. Grades	135,69	161,56	145,90	30,78	7,30	0,00	0,00	0,00	0,00
Flüssige Mittel	€29.753,18	€28.256,89	€16.331,18	3.542,88 €	468,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kurzfristiges Fremdkapital	€21.927,82	€17.489,98	€11.193,41	11.510,88 €	6.414,26 €	15.523,50 €	32.727,81 €	60.010,07 €	64.180,46 €
Liquidität 2. Grades	177,11	315,52	379,66	189,63	136,32	69,00	12,69	3,66	5,18
Flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen	€38.835,95	€55.184,02	€42.496,36	21.828,19 €	8.743,69 €	10.710,93 €	4.151,90 €	2.196,18 €	3.321,51 €
Kurzfristiges Fremdkapital	€21.927,82	€17.489,98	€11.193,41	11.510,88 €	6.414,26 €	15.523,50 €	32.727,91 €	60.010,07 €	64.180,46 €
Liquidität 3. Grades	297,96	315,52	379,66	189,63	136,32	69,00	12,69	3,66	5,18
kurzfristige gebundenes Vermögen	€65.335,95	€55.184,02	€42.496,36	21.828,19 €	8.743,69 €	10.710,93 €	4.152,90 €	2.196,18 €	3.321,51 €
Kurzfristiges Fremdkapital	€21.927,82	€17.489,98	€11.193,41	11.510,88 €	6.414,26 €	15.523,50 €	32.727,81 €	60.010,07 €	64.180,46 €

75. Insgesamt hat sich die Liquiditätslage der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen nicht wesentlich verbessert.
76. In der Liquidität des 1. Grades, 2. Grades und des 3. Grades kann der allgemein empfohlene Deckungsgrad (50 %, 100% bzw. 200 %) nicht mehr erzielt werden. Dieses ist unter anderen begründet auf den erheblichen Rückgang der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2015 bis 2019. Die Kennziffern zur Liquidität geben Auskunft über die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Die kurzfristige/ mittelfristige /langfristige Gesamtliquidität entspricht nicht den angestrebten Werten. Aus eigenen Mittel sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht zu decken.
- Eine Liquidität 1 von 50 % bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. Ein Wert von über 100% bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu sichern.
- Eine Liquidität 2 von 100 % bedeutet, dass die liquiden Mittel und die ausstehenden Forderungen mit kurzer Laufzeit ausreichen, um sämtliche kurzfristigen Verbindlichkeiten zu sichern. Die Liquidität 2 sollte bei mindestens 100% liegen, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.
77. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde war wie in den Vorjahren im Haushaltsjahr 2019 nur noch durch den genehmigten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegeben. Daraus ergeben sich Zinsen für das Jahr 2019 in Höhe von 849,71 €. Die Berechnung erfolgte zeitnah und ist im Haushaltsjahr 2019 kassenwirksam nachgewiesen. Im Haushaltsjahr 2019 sind ebenfalls auch die Kassenkreditzinsen für das Haushaltsjahr 2018 kassenwirksam in Höhe von 513,84 € verbucht.

78. Die Finanzrechnung schließt unter der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt ab:

Gemeinde Grieben		Saldo ordentl. E/A F	Saldo inv. E/A	Saldo E/A Duchlaufge	Liquiden Mittel/ Bestand			
Vortrag 2011		12.845,05 €	0,00 €	16.908,13 €	29.753,18 €			
Umsetzung zum 01.01.2012		16.908,13 €	0,00 €	-16.908,13 €	0,00 €			
2012	Vortrag	29.753,18 €	0,00 €	0,00 €	29.753,18 €			50.891,21 SZW
	31.12.2012	1.667,29 €	4.789,00 €					
	Korrektur	-3.403,53 €	3.403,53 €				abz. 2.035,63 inv. SZW auf 4 %	1.367,90 umb. nach Aufwand
	planm. Tilgung	-7.952,58 €			-1.496,29 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2012	20.064,36 €	8.192,53 €		28.256,89 €			
		-2.391,91 €	2.391,91 €				korr Aufst. - 8,7 % inv. SZW	50891,21x8,7%=4.427,54-2035,1
	korr. Abschluss 2012	17.672,45 €	10.584,44 €		28.256,89 €			
2013	31.12.2013	5.850,43 €	-11.601,47 €	2.128,56 €			Berechnung 4% inv. SZW	56.120,48 SZW
	Korrektur	-4.198,94 €	4.198,94 €					4.198,94 umb. nach Aufwand
	planm. Tilgung	-8.303,23 €			-11.925,71 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2013	11.020,71 €	3.181,91 €	2.128,56 €	16.331,18 €			
		-2.637,64 €	2.637,64 €				Korr.Aufst. auf 8,7% inv. SZW	56120,48*8,7%=4882,48-2244,8
	korr. Abschluss 2013	8.383,07 €	5.819,55 €	2.128,56 €	16.331,18 €			
2014	31.12.2014	-15.439,29 €	11.912,47 €				Berechnung 4% inv. SZW	54.727,71 SZW
	korrekturen	-1.058,72 €	1.058,72 €					1058,52 Umb. nach Aufwand
	planm. Tilgung	-9.261,48 €			-12.788,30 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2014	-17.376,42 €	18.790,74 €	2.128,56 €	3.542,88 €			
2015	31.12.2015	-15.837,40 €	23.821,43 €				Berechnung 4% inv. SZW	52.745,05 SZW
	Korrekturen	-147,56 €	147,56 €					147,56 Umb nach Aufwand
	planm. Tilgung	-11.058,60 €			-3.074,57 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2015	-44.419,98 €	42.759,73 €	2.128,56 €	468,31 €			
2016	31.12.2016	-14.675,60 €	18.636,78 €				Berechnung 4% inv. SZW	61.829,55 SZW
	planm. Tilgung	-10.908,12 €			-6.946,94 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2016	-70.003,70 €	61.396,51 €	2.128,56 €	-6.478,63 €			
2017	31.12.2017	-22.274,98 €	8.205,27 €				Berechnung 4% inv. SZW	68.878,45 SZW
	planm. Tilgung	-11.088,63 €			-25.158,34 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2017	-103.367,31 €	69.601,78 €	2.128,56 €	-31.636,97 €			
2018	31.12.2018	-4.864,97 €	-2.046,46 €				Berechnung 4% inv. SZW	73.738,55 SZW
	planm. Tilgung	-10.888,08 €			-17.799,51 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2018	-119.120,36 €	67.555,32 €	2.128,56 €	-49.436,48 €			
2019	31.12.2019	-63,40 €	2.156,66 €	-1.899,96 €			Berechnung 4% inv. SZW	83.618,77 SZW
	planm. Tilgung	-11.846,90 €			-11.653,60 €		Veränderung der liquiden Mittel	
	Bestand JA 2019	-131.030,66 €	69.711,98 €	228,60 €	-61.090,08 €			

II. Ertragslage

Ertragslage	2018		2019		2019 / 2018
	T€	%	T€	%	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	73,3	40,7	80,4	39,4	7,1
Zuwendungen, allg, Umlagen und sonst. Transfererträge	82,5	45,8	92,0	45,0	9,5
Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	7,4	4,1	18,2	8,9	10,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,8	0,4	0,7	0,3	-0,1
Kostenerstattungen	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zins- und sonst. Finanzerträge	7,2		6,5	3,2	-0,7
sonstige laufende Erträge	8,9	4,9	6,4	3,1	-2,5
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	180,1	100,0	204,3	100,0	24,2
Personalaufwand	7,9	4,4	7,8	3,8	-0,1
Versorgungsaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	52,2	29,0	49,5	24,2	-2,7
Abschreibung	40,1	22,3	42,9	21,0	2,8
Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	111,5	61,9	122,3	59,9	10,8
Soziale Sicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zins- und sonst. Finanzaufwand	1,1		2,3	1,1	1,2
sonstige laufende Aufwendungen	9,8	5,4	4,7	2,3	-5,1
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	222,6	123,6	229,5	112,3	6,9
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-42,5	-23,6	-25,2	-12,3	17,3
Finanzergebnis		0,0			0,0
ordentliches Ergebnis	-42,5	-23,6	-25,2	-12,3	17,3
außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-42,5	-23,6	-25,2	-12,3	17,3
Veränderung der Rücklagen	2,9	1,6	3,3	1,6	0,4
Jahresergebnis	-39,6	-22,0	-21,9	-10,7	17,7

79. Wesentliche Ertragskomponenten im Haushaltsjahr 2019 sind:

- Allgemeine Schlüsselzuweisungen des Landes T€ 80,3 (Vorjahr: 70,8T€)
- (anteilige) Einkommens- und Umsatzsteuer T€ 50,4 (Vorjahr: 46,1T€)
- Realsteuern (Grundsteuer A/B, Gewerbesteuer) T€ 16,7 (Vorjahr: 15,2T€)

80. Zur Deckung der Personalaufwendungen wurden im Haushaltsjahr 2019 = 3,8 % der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit verwendet.
81. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens (T€ 42,9) sind zu 28,9 % durch Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen (T€ 12,4) gedeckt.
82. Das Jahresergebnis 2019 wird wesentlich durch die
- | | |
|--|---------------------------|
| – Abschreibung des Anlagevermögens T€ 42,9 | (Vorjahr: 40,1 T€) |
| – Kreis- und Amtsumlage T€ 60,7+ 27,1 | (Vorjahr: 53,7 + 26,9 T€) |
| – Schulkostenbeiträge T€ 25,7 | (Vorjahr: 29,7 T€) |
| – WSA für die Kitabetreuung T€ 32,9 | (Vorjahr: 29,2 T€) |
| – Unterhaltungsaufwendungen T€ 6,5 | (Vorjahr: 4,8 T€) |

beeinflusst.

M. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGr.G)

I. Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre

83. Wesentliche Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses 2018, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grieben maßgeblich beeinflussen bestehen nicht mehr.
84. In der Prüfung zur Eröffnungsbilanz wurde auf die noch fehlenden Beschlussfassungen zu den Änderungen der Bewertungsrichtlinie hingewiesen. Die Beschlussfassung von Seiten der Gemeindevertretung erfolgte am 18.05.2017.
85. Für das Haushaltsjahr 2016 sind erste Veränderungen, unter der Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2016, zur Bewertungsrichtlinie in den Jahresabschluss eingeflossen. Diese Modifikationen sind bisher noch nicht in eine beschlossene bzw. genehmigte Änderung der Bewertungsrichtlinie eingeflossen.
86. Die Dokumentation zur Regelung der EDV-Zugriffsrechte wurde bei der Prüfung zur Eröffnungsbilanz als nicht aussagefähig beanstandet. Die Dokumentation der Rechtevergabe wurde bereits zum Jahresabschluss 2013 überarbeitet vorgelegt. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen noch nicht umfassend definiert. Des Weiteren sind die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Diese Feststellung gilt auch weiterhin für das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss 2019.
87. Die Inventurrichtlinie vom 01.06.2007 schreibt die Erstellung eines Inventurrahmenplanes jährlich vor, unter Punkt 2.1 der Inventurrichtlinie. Ein Inventurrahmenplan für die einzelnen Haushaltsjahre wurde nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars der Vorjahre erfolgte nach den Büchern und Belegen. Auch im Haushaltsjahr 2019 wurde der Inventurrahmenplan nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars zum 31.12.2019 erfolgte nach den Büchern und Belegen.

II. Weitere eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

88. Das Verbuchen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen entspricht nicht immer dem Kontenrahmen, dieses führte unter anderem zu Abweichungen in den korrespondierenden Konten. Die Zuordnung an die Bilanzkonten im Bereich Forderung bzw. Verbindlichkeiten ist teilweise nicht korrekt dargestellt, dieses betrifft unter anderem die VJ-Abgrenzungen unter den Bilanzpositionen sonstige Vermögensgegenstände sowie sonstige Verbindlichkeiten.
89. Die Deckung orientiert sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte wird damit nicht genutzt. Die genutzten Deckungskreise wurden nicht per Haushaltsvermerk erklärt.
90. Die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden für das Haushaltsjahr 2019 in 2019 nicht erhoben. Im Haushaltsjahr 2019 wurden die Gebühren für den WBV des Haushaltsjahres 2016 bis 2018 erhoben. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte die nachträgliche Erhebung für die HHJ 2019. Das Gebührendefizit beträgt pro Jahr ca. 5,4 T€.
91. Unter dem Konto 612.3764 ist ein offener Posten in Höhe von 7,42 € nachgewiesen, diese ist nicht werthaltig und sollte aufgelöst werden.
92. Der Hauptproduktbereich „6“ ist in der Teilergebnisrechnung nicht als gesonderter Teilhaushalt ersichtlich. Im Anhang zum Jahresabschluss wird der Hauptproduktbereich „6“ als gesonderter Teilbereich ausgewiesen. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO-Doppik liegt der Jahresrechnung nicht bei.

III. Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung

93. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat für das Haushaltsjahr 2019 eine Einzelprüfung zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen vorgenommen. Im Protokoll wurde auf die verspätete Erstellung des Haushaltsplanes 2019 und der Haushaltsrechnung 2019 hingewiesen. Des Weiteren wurden kurz die Abweichungen zwischen Plan und Abschluss beleuchtet. In einzelnen Produktkonten wurde eine stichprobenartige Belegprüfung vorgenommen. Auffälligkeiten sind während der Belegprüfung nicht aufgetreten. Das entsprechende Protokoll liegt dem Prüfungsbericht als Anlage bei.
94. Die Prüfung zur Auftragsvergabe umfasste zwei Aufträge über die Vergabe der Reparatur des Reetdaches des Gemeindehauses sowie die Lieferung von Heizöl für das FFW-Gerätehaus. Die Vergabeverfahren wurde in Form von Direktaufträgen durchgeführt. Nach Nr. 1. 1 und Nr. 1. 2 des Vergabeerlasses ist die Direktvergabe zulässig (Auftragswert unter 5.000 € netto). Ein Vergabevermerk, sowie die Rechnungsunterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt. Die Dokumentation erfolgte zeitnah. Das entsprechende Protokoll liegt dem Prüfungsbericht, einschließlich der Auftragsvergabestatistik 2019 als Anlage bei.

IV. Fremde Prüfungsfeststellungen

95. Die Gemeinde Grieben wurde im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises NWM im Jahr 2013 geprüft. Die Prüfung beinhaltete eine Querschnittsprüfung zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
96. Die Gemeindevertretung hat am 20.02.2014 zu dem Bericht der überörtlichen Prüfung Stellung genommen. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

V. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen

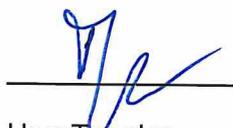
97. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die die Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde beeinflussen, bestehen über das Prüfungsende hinaus nicht.
98. Weitere nicht wesentliche Prüfungsfeststellungen sind unter den Punkten 83 bis 94 aufgeführt. Sie beeinflussen das vermittelte Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht essenziell und führen somit nicht zu wesentlichen Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2019.

N. Fazit

99. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat die Prüfung des verspätet aufgestellten Jahresabschlusses 2019 unter Beachtung des § 3 KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
100. Im Rahmen der Prüfung wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch die Überprüfung von:
 - Zu- und Abgänge des AV, FV, EK und der Sonderposten
 - Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Veränderungen der Kapitalrücklage, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
 - Positionen der Ergebnisrechnung
 - Positionen der Finanzrechnung
 - Haushaltsausgleichbeurteilt.
101. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
102. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
103. Nach der Beurteilung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der §§ 43 bis 53 GemHVO-Doppik und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Grieben.

104. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist nicht vollständig im Haushaltsjahr 2019 gewährleistet, siehe eigene Prüfungsfeststellungen. Weitere essenzielle Besonderheiten haben sich aus der Prüfung nicht ergeben, die nach der Auffassung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt, die die Einschränkung bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen.
105. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben geben nach unserer Beurteilung Anlass zur Besorgnis. In diesem Zusammenhang wird aber auf die zunehmende Liquiditätsgefährdung hingewiesen und der damit verbundenen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
106. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land bekunden, dass ihnen aber kein wesentlicher Hinderungsgrund bekannt ist, welcher einen Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Grieben zum 31.12.2019 in der vorliegenden Fassung vom 01.02.2021 entgegensteht.
107. Der Rechnungsprüfungsausschuss befürwortet einen entsprechenden Bestätigungsvermerk.

Schönberg, 16.02.2021



Herr Tengler
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Schönberger Land

O. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Grieben hat die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen. Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens -der

Gemeinde Grieben

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers bzw. des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Grieben sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung und unter der Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem

Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grieben.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2019	T€ 922,5
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019	% 63,7
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2019	% 90,4
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2019 von	T€ 24,9
Die Verbindlichkeitsquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2019	% 9,7

Die Gemeinde Grieben ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen über den Amtshaushalt des Amtes Schönberger Land. Der negative Kassenbestand von 61.090,76 € wird über den gemeinsamen Zahlungsmittelbestand des Amtes Schönberger Land gedeckt. Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 100.000,00 € durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde der LK NWM genehmigt.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2019 beträgt	T€ - 25,2
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 3,3
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2019 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ - 21,9
Der Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 229,6

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.

Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von	T€ - 0,1
aus dem Vorjahr sind gem. §16 Abs.2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ - 119,1
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2019	T€ 11,8
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ - 131,0

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung und des Vortrages aus Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2019 in der Finanzrechnung nicht gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	T€ 1,2
Sie sind im Haushaltsjahr 2019 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 3,3
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenmittel	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 11,8
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ 11,7

Der Haushaltsausgleich der Gemeinde Grieben ist insgesamt in der Ergebnis- und Finanzrechnung, gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, im Haushaltsjahr 2019 nicht gegeben.

Die Gemeinde Grieben hat die 10. Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes erstellt. Dieses wurde am 04.04.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der Rechtsaufsicht des LK NWM am 07.05.2019 mit der Haushaltssatzung 2019 vorgelegt. Die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2019 erfolgte am 21.05.2019.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben geben nach unserer Beurteilung Anlass zu Besorgnis.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schlussbemerkungen

Grundlage des vorliegenden Berichtes ist der durch das Amt Schönberger Land vorgelegte Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2019 mit Datum vom 01.02.2021.

Nach unserer Auffassung bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen den Beschluss den Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31.12.2019 in der Fassung vom 01.02.2021 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Die Verwendung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen ist nur in Verbindung mit der gesamten Stellungnahme gestattet und bezieht sich auf den Jahresabschluss 2019 in der Endfassung vom 01.02.2021.

Schönberg, 16.02.2021



Herr Tengler
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Schönberger Land